



Vorlage Nr.: 01/SV/142/2021

Federführung: Fachbereich II - Bürgerdienste	Datum: 15.09.2021
Bearbeiter: Jürgen Vißer	AZ: 142.01

Beratungsfolge	Termin	
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Verkehr	29.09.2021	

Gegenstand der Vorlage:

Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplans

Sachverhalt:

Die Abwehr von Gefahren durch Brände und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie Notständen obliegen nach § 1 Abs. 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) u. a. den Gemeinden als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises.

Die Gemeinden haben für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine Feuerwehr vorzuhalten und den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähig aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen. Die für die Brandbekämpfung erforderlichen Anlagen, Mittel und Geräte hat die Gemeinde bereitzuhalten (§ 2 Abs. 1 NBrandSchG). Die Angehörigen der Feuerwehr sind aus- und fortzubilden. Die Kosten, die der Gemeinde für die Sicherstellung von Brandschutz und Hilfeleistung entstehen, hat sie selbst zu tragen (§ 25 Abs. 1 NBrandSchG).

Ihre Aufgaben nehmen die Gemeinden eigenverantwortlich wahr. Gemeinsam mit den bestellten Feuerwehrführungskräften sind die örtlichen Verhältnisse zu bewerten und daraus Rückschlüsse auf die Ausrüstung und die Stärke der Feuerwehr zu ziehen. Die Feuerwehrverordnung (FwVO) bildet hierfür eine Richtlinie, welche Mindestvorgaben formuliert. Im Einzelfall können aufgrund der örtlichen Randbedingungen durchaus weitergehende Anforderungen zu erfüllen sein.

Bisher orientierte sich die Stadt grundsätzlich an den (Mindest-)Vorgaben FwVO in Verbindung mit einer mit dem Landkreis Aurich 1983/84 abgesprochenen abweichenden Festsetzung.

In Anbetracht des Umfangs der seitens der hiesigen Feuerwehr angeforderten Ausrüstung, insbesondere im Hinblick auf die Anschaffung neuer Fahrzeuge und die Ausstattung des Feuerwehrgerätehauses ist es erforderlich, diesbezüglichen Beratungen und Entscheidungen auf fachlich fundierter und neutraler Grundlage zu treffen.

Dies geschieht durch eine Feuerwehrbedarfsplanung, welche die vorhandenen Strukturen überprüft und feststellt, ob die Aufgaben Brandschutz und Hilfeleistung durch die Feuerwehr erbracht werden können. Grundlage der Feuerwehrbedarfsplanung ist die Betrachtung des Gefahrenpotentials und die Festlegung von Schutzzielen.

Die Betrachtung des Gefahrenpotentials erfasst die für den Einsatz der Feuerwehr bedeutsamen Gefahren und Risiken in einer Gemeinde in Form einer Risikoabschätzung oder einer

Gefahrenanalyse.

Die Beurteilung der Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft einer Feuerwehr erfolgt anhand von Schutzziele, welche

- die Hilfsfrist (zeitliche Randbedingungen),
- taktische Einheiten (für den Einsatz benötigte Kräfte) und
- den Erreichungsgrad (prozentualer Anteil der Fälle, in denen die zeitlichen Randbedingungen und die benötigten Kräfte eingehalten bzw. erreicht werden) definieren.

Die Höhe des Erreichungsgrades ist eine Kenngröße für den Grad an Sicherheit. Sie ist insofern eine Größe, die über eine (politische) Willensbildung in der Gemeinde festgelegt werden muss. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass Zielerreichungsgrade bestimmte Werte nicht unterschreiten sollten.

Aus der Schutzzielefestlegung und der Betrachtung des Gefährdungspotentials ergeben sich die Soll-Anforderungen bezüglich der Standorte von Feuerwehrhäusern mit ihrer Ausrüstung und der dafür erforderlichen Personalstärke.

Für die Erstellung des Feuerwehrbedarfsplanes ist die Beauftragung eines hierfür spezialisierten Ingenieurbüros erforderlich. Die Kosten hierfür liegen vermutlich zwischen 15.000 und 20.000 €. Erste Kontakte mit entsprechenden Büros wurde schon aufgenommen.

Der Feuerwehrbedarfsplan sollte in regelmäßigen Abständen (drei bis fünf Jahre) überprüft und fortgeschrieben werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja, mit einmalig 20.000 € Nein
jährlich €

Gesamtkosten der Maßnahmen €

Haushaltsmittel in ausreichender Höhe sind vorhanden

Beschlussvorschlag:

Der Durchführung einer Ausschreibung von Leistungen zur Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplans für die Stadt Norderney wird zugestimmt. Unter der Voraussetzung, dass noch ausreichend Mittel im Haushalt 2021 vorhanden sind, ist noch in diesem Jahr mit dem Ausschreibungsverfahren zu beginnen. Andernfalls sind für den Haushalt 2022 entsprechende Haushaltsmittel vorzusehen.

Empfehlungsbeschluss Ja
 Nein

Der Bürgermeister

(Ulrichs)

Anlage(n):